

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Grötzingen	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>Ortschaftsrat Grötzingen</b>  <b>23.03.2016</b> <b>174</b> <b>2</b>
<b>Feststellung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens von Hinderungsgründen des Nachrückenden</b>		

Aufgrund des Todes der Ortschaftsrätin Ellen Sick ist zu klären, welche Person an ihrer Stelle in das Gremium nachrücken wird.

Nächster Ersatzbewerber auf der Vorschlagsliste der SPD nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 25.05.2014 ist Herr Hans-Peter Fettig. Herr Fettig hat schriftlich seine Bereitschaft erklärt, in den Ortschaftsrat nachrücken zu wollen. Er hat angegeben, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die ihn an der Übernahme und Ausübung des Amtes hindern, aber auch auf eine Teilzeitbeschäftigung am städtischen Klinikum Karlsruhe hingewiesen. § 29 Abs.1 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung besagt, dass Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde nicht Ortschaftsräte sein können; dieser Absatz findet jedoch keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Im Übrigen ist Herr Fettig kein leitender Mitarbeiter des Städtischen Klinikums. Damit steht einem Nachrücken von Herrn Fettig in den Ortschaftsrat nichts entgegen.

Der Ortschaftsrat hat nun gemäß § 29 Abs. 5 GemO festzustellen, dass bei Herrn Fettig keine Hinderungsgründe gegeben sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt Herr Hans-Peter Fettig als nächster Ersatzbewerber der Vorschlagsliste der SPD in den Ortschaftsrat nach.

Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung fest, dass bei Herrn Fettig keine Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen.